

 Stadt Neumünster	Bebauungsplan Nr. 170 „Entwicklung Scholtz-Kaserne“	
Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)		
	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
03	<u>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Direktion Rostock – Hauptstelle Facility Management</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
04	<u>Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR - 14.03.2022</u> Die GMSH wurde als Träger öffentlicher Belange im o. g. Verfahren beteiligt. Die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen haben wir auf die Belange des Landes Schleswig-Holstein überprüft. Die geplante Bauleitplanung wird seitens des Landes grundsätzlich begrüßt. Südlich der Landesliegenschaft „Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge – LaZuF-“ (Haart 148, 24539 Neumünster) ist gemäß Aufstellungsbeschluss vom 23.01.2019 der Stadt Neumünster für die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie den Bebauungsplan Nr. 170 „Entwicklung Scholtz-Kaserne“ unmittelbar an der Grenze ein Wohnquartier mit Kita geplant. Die GMSH als Träger öffentlicher Belange gibt gemäß § 4 BauGB folgende Stellungnahme ab: Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung der Stadt Neumünster beeinträchtigen unsere Landesliegenschaft bezogen auf die Art der baulichen Nutzung als Flüchtlingsunterkunft nicht, da es sich bei der Nutzungsart des LaZuF auch um eine vergleichbare wohnähnliche Nutzung handelt. Gemäß der Begründung zur 51. Änderung des Flächennutzungsplanes 1990 wird der „Kinderlärm“ der Kita i. S. v. § 22 Abs. 1 a (BImSchG) als sozial adäquate Geräuschquelle eingestuft. Dieser Auffassung folgen wir. Wir begrüßen ausdrücklich, dass der B-Plan-Entwurf an der Grenze zu unserer Liegenschaft als Abgrenzung Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Parkanlagen festsetzt. Im südlichen Teil der Landesliegenschaft entsteht zur Zeit ein neues Wirtschaftsgebäude/Mensa (Haus 11). Die schalltechnische Untersuchung für diese Maßnahme liegt der Stadt vor (siehe Begründung zur 51. Änderung des Flächennutzungsplanes 1990). Da das Einvernehmen der Gemeinde für den Neubau Haus 11 am 05.01.2023 erteilt wurde, gehen wir davon aus, dass der Inhalt der schalltechnischen Untersuchung auch entsprechend seitens der Stadt Neumünster in der Planaufstellung berücksichtigt wurde.	<u>Kenntnisnahme.</u> Kenntnisnahme. Die Aussagen werden bestätigt. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Die Kernaussagen der Schalltechnischen Untersuchung zum geplanten Wirtschaftsgebäude des LaZuF werden in der Begründung zum Bebauungsplan wiedergegeben. Tatsächlich ist es so, dass bei der Planung des Wirtschaftsgebäudes die geplanten Nutzungen im Bereich dieses Plangebietes als Vorbelastung berücksichtigt wurden. So wurden die für das Wirtschaftsgebäude relevanten, maßgeblichen Immissionsorte an der zukünftigen Bebauung dieses Plangebietes bestimmt. Daraufhin wurden schallschutztechnische Forderungen an das Wirtschaftsgebäude formuliert.

2 von 13

Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
	Ersatzaufforstung „Prensfelder Weg 41/43“: Gemarkung 4726, Flur 40, FlSt: 237 teilweise mit 23.600 m².	
11	<u>Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein – 13.03.2023</u> Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu. Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstückes oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dringliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.	<u>Kenntnisnahme.</u> Die Hinweise werden in die Begründung zum Bebauungsplan sowie in die Textlichen Festsetzungen (Teil B) unter Hinweise/Nachrichtliche Übernahmen übernommen.
12	<u>Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
14	<u>Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Zweigstelle Neumünster</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
15	<u>Handwerkskammer Schleswig-Holstein</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
16	<u>Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn – 13.03.2023</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
19	<u>Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI 11, Planungsanzeigen – 15.03.2023</u>	<u>Kenntnisnahme.</u>

Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o. a. Planung haben wir keine Bedenken, weitere folgende Hinweise bitten wir aber zu beachten: Generell gilt für zukünftige Baugebiete folgender Grundsatz: Die Telekom prüft die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbaubehatscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Im Fall eines Netzausbaus durch die Telekom, bitten wir aus wirtschaftlichen Gründen sicherzustellen, - dass für die hierfür evtl. erforderliche Glasfaserinfrastruktur in den Gebäuden von den Bauherren Leerrohre vorzusehen sind, um dem politischen Willen der Bundesregierung Rechnung zu tragen, allen Bundesbürgern den Zugang zu Telekommunikationsinfrastruktur => 50 MB zu ermöglichen, - dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte und unentgeltliche Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist, - dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH eingeräumt und im Grundbuch eingetragen wird, - dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, - dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der folgenden Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden:	Die Hinweise werden an die Erschließungsplanung weitergeleitet.

Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
	Deutsche Telekom Technik GmbH PTI11, Planungsanzeigen Fackenburger Allee 31b 23554 Lübeck Alternativ kann die Information gern auch als E-Mail zugesandt werden. Die Adresse hat folgende Bezeichnung: T-NL-N-PTI-11-Planungsanzeigen@telekom.de.	
21	<u>Gasunie Deutschland Services GmbH. GLP – Anfragen Dritter – 16.03.2023</u> Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben nicht betroffen sind. <u>Wichtiger Hinweis in eigener Sache:</u> Bitte stellen Sie zukünftig Ihre an uns gerichteten Plananafragen möglichst nur noch über das webbasierte Auskunftportal BIL ein -> https://portal.bil-leitungsauskunft.de BIL ist das erste bundesweite Informationssystem zur Leitungsrecherche. Webbasiert und auf einem völlig digitalen Prozess erhalten Sie durch wenige Klicks für Sie kostenlos und transparent Informationen zu Leitungsverläufen von derzeit mehr als 115 Betreibern, die fast alle Fern- und Transportleitungen im gesamten Bundesgebiet vertreten. BIL wurde von der Gas-, Öl- und Chemieindustrie gegründet und verfolgt keine kommerziellen Interessen. Einzig und allein die Steigerung der Sicherheit der erdverlegten Anlagen ist das gemeinsam erklärte Ziel von BIL. Zur Information erhalten Sie im Anhang einen Flyer, aus dem Sie weitere Informationen zu BIL entnehmen können. Helfen Sie uns das webbasierte Informationsangebot zu Leitungsverläufen weiter zu verbessern, indem Sie das Portal nutzen und somit zu einer höheren Akzeptanz beitragen, sodass sich zukünftig möglichst viele Betreiber erdverlegter Anlagen durch BIL vertreten lassen. Ein Informationsblatt zur Datenschutz-Grundverordnung finden Sie unter www.gasunie.de/downloads -> Filter Datenschutz.	<u>Kenntnisnahme.</u>
22	<u>Stadtwerke Neumünster GmbH – 15.03.2023</u> Alle uns betreffenden Netze (Trinkwasser, Fernwärme, Breitband) liegen vor und können bei Bedarf vom Erschliesser angefordert werden.	<u>Kenntnisnahme.</u> Die Erschließungsplanung wird informiert. Es ist eine Erschließung mit den genannten Medien geplant.

Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	Vorschlag zur Berücksichtigung / Begründung
23	<u>Schleswig-Holstein Netz AG, Netzcenter Neu-münster – 19.04.2023</u> Wir bedanken uns für die Einbindung in das Beteiligungsverfahren und die damit verbundene Gelegenheit, eine Stellungnahme abzugeben. Für die elektrische Erschließung des B-Planes 170 ist eine neue Transformatorenstation im Bereich der Störstraße erforderlich. Hierfür ist ein erforderliches Grundstück in einer Größe von mindestens 6 x 5 m bei der Planung zu berücksichtigen. Sollte das Baugebiet weder mit Gas noch Fernwärme erschlossen werden, ist auf Grund der Größe und Anzahl der Wohneinheiten, durch Grundlast, Elektromobilität und Wärmepumpen, mit einem höheren elektrischen Leistungsbedarf zu rechnen. Hierdurch kann die Errichtung einer weiteren Transformatorenstation erforderlich werden. Eine abschließende Betrachtung des B-Planes kann erst nach Übermittlung der Anzahl der Wohneinheiten und des ungefähren Leistungsbedarfes erfolgen. Wir bitten Sie, unsere ausführende Partnerfirma, die SWN Stadtwerke Neumünster GmbH, frühzeitig in etwaige, die Versorgungsleitungen betreffenden Planungen mit einzubinden. Ansprechpartner: SWN Stadtwerke Neumünster GmbH Stefan Wegner Bismarckstraße 52 24534 Neumünster Tel.: 04321 202474 Email: s.wegner@swn.net Im Sinne des aktuellen Trends zu einer vorrangig erneuerbaren Wärmeversorgung von Gebäuden passen wir unsere Strategie zur Netzerweiterung an und werden neue Baugebiete nur auf ausdrücklichen Wunsch und schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde mit unserem Gasnetz erschließen. Unsere Erfahrungen zeigen, dass eine Erschließung mit Erdgas für Kunden im Sektor der Wohngebäude, aufgrund des gesunkenen Wärmebedarfes, kein nachhaltiges Angebot mehr ist und wenig nachgefragt wird. Bitte setzen Sie sich spätestens drei Monate vor Baubeginn mit uns in Verbindung, wenn eine Erschließung mit Gas, z. B. für eine gewerbliche Nutzung, weiterhin gewünscht und erforderlich ist.	<u>Berücksichtigung.</u> Mindestens ein Standort zur Errichtung einer Transformatorenstation wird nach Abstimmung mit der SH.Netz im Bebauungsplan aufgenommen. Derzeit ist die Erschließung mit Fernwärme geplant. Weitere Transformatorenstandorte sind daher aus heutiger Sicht nicht zu berücksichtigen. Die Abstimmung erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung. Ein Anschluss an das Gasnetz ist nicht beabsichtigt.

Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
27	<u>TenneT TSO GmbH – 23.05.2022</u> Das im Betreff genannte Vorhaben berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt. Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.	Keine Anregungen vorgetragen.
28	<u>Wasser- und Bodenverband „Obere Stör“, Amt Rickling – 13.03.2023</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
51	<u>Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Abt. Natur und Umwelt – 20.04.2023</u> <u>UWB (Untere Wasserbehörde, Versickerung):</u> alle Belange berücksichtigt. <u>UAB: (Untere Abfallbehörde)</u> Im B-Plangebiet sind noch Erdwälle (Haufwerke 20, 22, 24, 30, 33, 39) mit erhöhten Schadstoffgehalten (bis Z2) verblieben, die möglicherweise noch vor Ort wieder eingebaut werden sollen. Der Einbau ist mit der unteren Abfallentsorgungsbehörde abzustimmen. Ab 01.08.2023 verlieren die Technischen Regeln LAGA M20 mit ihren Einbauklassen Z0-Z2 ihre Gültigkeit. Es sind die Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung anzuwenden. Die Haufwerke sind erneut nach den Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung zu beproben, zu bewerten und den dortigen Einbauweisen nach Tabelle 1-3 nach Anlage 2 der Ersatzbaustoffverordnung einzubauen. <u>UBB: (Untere Bodenschutzbehörde)</u> Das B-Plangebiet wurde in Hinblick auf eine sensible Nutzung (Wohnen) umfassend saniert. Dennoch können lokal auftretende Bodenverunreinigungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Sollten im Rahmen von Baumaßnahmen sensorische Auffälligkeiten im Boden festgestellt werden, ist die Untere Bodenschutzbehörde zu informieren. Aufgrund möglicher Restbelastungen durch Schadstoffe im Grundwasser ist eine Nutzung des Grundwassers generell zu untersagen. (Gartenbewässerung). Bezüglich der geplanten Kindertagesstätte sollte der oberflächennahe Boden im Bereich der geplanten Kinderspielflächen im Freien zumindest auf PAK	<u>Teilweise Berücksichtigung.</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an die Erschließungs-, Freiflächenplanung und nicht zuletzt an die Eigentümerin der Flächen weitergegeben. Zudem werden sie unter Hinweise in Teil B der Satzung unter Bodenschutz aufgenommen. <u>Berücksichtigung.</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an die Erschließungsplanung weitergeleitet. Zudem in die Begründung sowie Teil B der Satzung unter Bodenschutz aufgenommen. Eine verbindliche Regelung soll in die Grundstücksverträge aufgenommen werden. Ein Hinweis darauf wird in die Begründung zum Bebauungsplan sowie in die Hinweise der Textlichen Festsetzung (Teil B) aufgenommen. Diese Empfehlung ist rein vorsorglicher Natur und dient der Absicherung zur sicheren Seite. Der Empfehlung kann durch den Grundstückseigentümer

Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
	und Schwermetalle untersucht werden. Diese Untersuchung wird auch für eventuell neu angefahrene Böden empfohlen. <u>UNB: (Untere Naturschutzbehörde)</u> Wir begrüßen die Reduktion der Bauflächen zugunsten des Schutzes der Lindenreihe gegenüber der Konzeptplanung von Zastrow+Zastrow. Um sicherzustellen, dass die Vorgaben zum Baumschutz während der gesamten Bauphase eingehalten werden, soll eine biologische Baubegleitung festgesetzt werden. Innerhalb der von Bebauung freizuhaltenden Zone (Text – Teil B; A. Planungsrechtliche Festsetzungen Nr. 4.) sollen Spielgeräte und Gartenausstattungen nicht zulässig sein. Der Bereich soll als öffentliche Grünfläche ausgewiesen werden. Zum Schutz der Lindenreihe an der Störstraße während der Bauzeit (Text – Teil B; A. Planungsrechtliche Festsetzungen Nr. 11.) ist ein fester Verbau als wirksamste Schutzmaßnahme festzusetzen. Metallplatten auf Kiesbett sollen nicht zulässig sein. Die Darstellung der zu erhaltenden und anzupflanzenden Bäume im Bebauungsplanvorentwurf und in der Legende stimmt nicht überein. Auf Seite 28 und auf Seite 46 der B-Plan-Begründung muss der wissenschaftliche Name für Hainbuche <i>Carpinus betulus</i> heißen.	nachgekommen werden. In den Textfestsetzungen wird unter Hinweise darauf verwiesen. <u>Teilweise Berücksichtigung.</u> Regelungen zur Biologischen Baubegleitung werden verbindlich in die Grundstücksverträge und hinweislich in die Textfestsetzungen aufgenommen. Hinweise darauf erfolgen in der Begründung/im Umweltbericht zum Bebauungsplan. Der Forderung wird nicht gefolgt. Spiel- und Gartenausstattungen werden von der Ausnahmeregelung erfasst, da dadurch keine Beeinträchtigungen auf die Linden ersichtlich sind und ihre Nutzung daher mit der Lindenreihe vereinbar ist. Ein Streifen um die Bebauung herum muss privatrechtlich genutzt werden. Die Festsetzung wird angepasst, sodass ein fester Zaun zu errichten ist. Metallplatten auf dem Kiesbett sind unzulässig. Die Darstellungen werden geprüft und geändert. Wird geändert.
52	<u>Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Untere Denkmalschutzbehörde – 03.05.2023</u> Es werden keine denkmalrechtlichen Belange berührt, aus denkmalrechtlicher Sicht gibt es keine Bedenken.	Keine Anregungen vorgetragen.
53	<u>Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Untere Bauaufsichtsbehörde</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
54	<u>Fachdienst Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
55a	<u>Fachdienst Bürgerservice, öffentliche Sicherheit und Ordnung, Straßenverkehrsangelegenheiten – 28.03.2023</u>	Keine Anregungen vorgetragen.

Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
55b	<u>Fachdienst Bürgerservice, öffentliche Sicherheit und Ordnung, Veterinär- und Lebensmittelaufsicht – 13.03.2023</u> Weitere Informationen werden erbeten, sobald Planungen für Lebensmittelunternehmen (z. B. Kindertagesstätte oder Einzelhandel) bekannt werden.	<u>Berücksichtigung.</u> Die Beteiligung im weiteren Verfahren wird vorgenommen.
56	<u>Fachdienst Schule, Jugend, Kultur und Sport, Abt. Schule und Sport</u>	Keine Stellungnahme eingegangen
57	<u>Fachdienst Gesundheit – 27.03.2023</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
58	<u>Fachdienst Soziale Hilfen – 13.03.2023</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
59	<u>Fachdienst Allgemeiner Sozialer Dienst - 21.03.2023</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
60	<u>Fachdienst Frühkindliche Bildung – 13.03.2023</u> Die Belange unseres Fachdienstes wurden ausreichend mit der Planung der Kita berücksichtigt.	<u>Kenntnisnahme.</u>
61	<u>Kreis Rendsburg-Eckernförde, Fachdienst Regionalentwicklung – 14.03.2023</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
62	<u>Amt Bordesholm für die Gemeinden Bordesholm, Loop, Mühbrook, Negenharrie, Schönbek und Wattenbek</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
63	<u>Amt Nortorfer Land für die Gemeinde Krogaspe und die Stadt Nortorf – 15.03.2023</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
64	<u>Stadt Neumünster für die Gemeinde Wasbek</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
65	<u>Amt Mittelholstein für die Gemeinden Ehndorf und Padenstedt</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
66	<u>Kreis Plön, Kreisplanung – 15.03.2023</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
67	<u>Amt Bokhorst-Wankendorf für die Gemeinden Großharrie und Tasdorf</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
68	<u>Stadt Neumünster für die Gemeinde Bönebüttel</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.

Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	Vorschlag zur Berücksichtigung / Begründung
69	<u>Kreis Segeberg, Kreisbauamt – 19.04.2023</u> Nach Anhörung meiner Fachabteilungen im Hause nehme ich zu der o. a. Planung wie folgt Stellung: <u>Tiefbau</u> Keine Betroffenheit. <u>Untere Bauaufsichtsbehörde</u> Keine Stellungnahme. <u>Vorbeugender Brandschutz</u> Keine Betroffenheit.	<u>Kenntnisnahme.</u>
	<u>Untere Denkmalschutzbehörde</u> Keine Betroffenheit. <u>Untere Naturschutzbehörde</u> Keine Stellungnahme. <u>Wasser – Boden – Abfall</u> SG Abwasser Keine Betroffenheit. SG Gewässerschutz Keine Betroffenheit. SG Bodenschutz Keine Betroffenheit. SG Grundwasserschutz Keine Betroffenheit. SG Abfall Keine Stellungnahme. GW Geothermie Keine Stellungnahme. <u>Umweltbezogener Gesundheitsschutz</u> Keine Stellungnahme. <u>Sozialplanung</u> Keine Stellungnahme. <u>Verkehrsbehörde</u> Hier ist die Straßenverkehrsbehörde Neumünster zuständig. <u>Klimaschutz</u> Keine Stellungnahme.	
70	<u>Amt Boostedt-Rickling für die Gemeinde Groß Kummerfeld</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.

Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
71	<u>Amt Boostedt-Rickling für die Gemeinde Boostedt</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
72	<u>Amt Bad Bramstedt Land für die Gemeinde Großenaspe – 14.03.2023</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
81	<u>Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein, Abt. IV 6 Landesplanung</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
82	<u>Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung IV 52 Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
83	<u>Investitionsbank des Landes Schleswig-Holstein</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
84	<u>Handelsverband Nord – 13.03.2023</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
85	<u>Verband der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels Nord e. V. (VMG) – 20.03.2023</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
86	<u>Wirtschaftsagentur Neumünster</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
87	<u>Geschäftsstelle des Gutachterausschusses und des Umlegungsausschusses</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
88	<u>Polizeidirektion Neumünster, Sachgebiet 1.3 – 14.03.2023</u> Relevante verkehrspolizeiliche Belange sind zu diesem Zeitpunkt noch nicht berührt. Es gibt daher momentan von unserer Seite keine Hinweise, Bedenken o.ä.	Keine Anregungen vorgetragen.
89	<u>Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein, Landeskriminalamt, Abt. 3, Dez. 33 (Kampfmittelräumdienst), SG 331 – 23.03.2023</u> In der o. a. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen.	<u>Berücksichtigung.</u> Die Hinweise werden in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen. Auf Nachfrage unter Bezug auf die bereits erfolgte Beräumung wurde ergänzend folgende Nachricht

Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
	Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt Dezernat 33, Sachgebiet 331 Mühlenweg 166 24116 Kiel durchgeführt. Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.	des Kampfmittelräumdienstes übermittelt, per E-Mail am 28.03.2023: „nach Durchsicht der Unterlagen hat die Fa. KMB eine Freigabe für die Fläche erteilt und somit besteht keine Kampfmittelverdachtsfläche mehr.“
90	<u>vhs-Sternwarte Neumünster</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
91	<u>Stadtteilbeirat Brachenfeld-Ruthenberg</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
98	<u>Stadtteilbeirat Stadtmitte</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
100	<u>Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Neumünster</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
101	<u>Seniorenbeirat der Stadt Neumünster – 24.03.2023</u> Der Seniorenbeirat der Stadt Neumünster hat die Vorlagen zur Kenntnis genommen und weist darauf hin, folgende Punkte bei der Durchführung zu beachten und diese nachweislich umzusetzen a. Inhalt der „Erklärung von Barcelona“ Diese betrifft unseres Erachtens sowohl Menschen mit Behinderung als auch Senioren. b. Wohnraumversorgungskonzept (bezahlbarer Wohnraum) barrierearme Wohnungen, sozialer Wohnungsbau c. Mobilitätskonzept (in der Entwicklungsphase) hier denken wir an eine gute Innenstadtanbindung, eine gute Versorgungslage mit Einkaufsmöglichkeiten und gesundheitlicher Versorgung. d. Beachtung der Altenplanung mit einem senioren-gerechten Umfeld (z. B.: Ruheoasen und Barrierefreiheit) Bewegungsräume schaffen, quartierbezogene Arbeit Der Seniorenbeirat möchte weiter bei der Planung und Umsetzung einbezogen werden.	<u>Berücksichtigung.</u> Der Wunsch nach einer barrierefreien Umsetzung des Plangebietes wird an die Erschließungsplanung weitergegeben. Die Entwicklung eines Wohngebietes kommt den Forderungen des Wohnraumversorgungskonzeptes zur Entstehung von mehr Wohnraum nach. So sollen zudem sozialer Wohnungsbau und Barrierearme Wohnungen entstehen. Eine gute Innenstadtanbindung ist über die Ausfallstraßen (Haart, Boosteder Str.) gegeben; eine gute Versorgungslage ist durch die Einzelhandelslage Störpark gegeben; gesundheitliche Einrichtungen befinden sich ebenfalls in guter Erreichbarkeit. Die Bedürfnisse der Senioren werden berücksichtigt; insbesondere bei der Ausgestaltung der öffentlichen Grünanlagen, die zur Steigerung der Aufenthaltsqualität auch Angebote für Senioren vorhalten soll. <u>Berücksichtigung.</u>

Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
102	<u>Beauftragter für Menschen mit Behinderung</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
103	<u>Kinder- und Jugendbeirat über Kinder- und Jugendbüro</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.